

EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ ÜBER
ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZUR ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND
INVALIDENVERSICHERUNG (EG ELG)

ERGÄNZENDER BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 13. NOVEMBER 2007

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit den Vorlage Nrn. 1559.1/.2 - 12429/30 vom 3. Juli 2007 beantragt der Regierungsrat eine Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) im Zusammenhang mit der NFA. Angesichts der engen terminlichen Vorgaben (die NFA tritt per 1. Januar 2008 in Kraft und auf den gleichen Zeitpunkt sollte das neue EG ELG vorliegen), verzichtete der Regierungsrat auf eine vorgängige interne und externe Vernehmlassung. Er führte jedoch aus, dass die Vernehmlassungen ausnahmsweise vor den Beratungen im Kantonsrat nachgeholt würden und er behielt sich vor, sich aus der Vernehmlassung ergebende allfällige Änderungen separat dem Kantonsrat zu beantragen.

Die Vernehmlassung wurde am 12. Juli 2007 durch die Volkswirtschaftsdirektion eröffnet und bis 20. August 2007 befristet. Aufgrund von Fristerstreckungsgesuchen gingen die letzten Vernehmlassungen am 25. August 2007 ein.

In der Folge nahm der Regierungsrat vom Ergebnis der Vernehmlassung Kenntnis und unterbreitet Ihnen folgende Anträge zur Ergänzung der ursprünglichen Vorlage:

1. Ergebnis der Vernehmlassung

Grundsätzliche Rückmeldungen

Zur Stellungnahme eingeladen wurden die Einwohnergemeinden, die politischen Parteien und die Sozialwerke Pro Senectute, Pro Infirmis und CURAVIVA Zug sowie

die Gesundheits- und Finanzdirektion und die Direktion des Innern. Es sind zahlreiche und substantiierte Änderungsanträge eingegangen. Nachfolgend nehmen wir auf die wichtigsten und am häufigsten genannten Anliegen Bezug.

a. Alle Vernehmlassungsteilnehmenden stimmen einer Totalrevision ausdrücklich oder stillschweigend zu. Verschiedene Eingaben stellen fest, dass der Kanton durch den höheren Beitrag des Bundes an die EL-Kosten von neu 40% (bisher 10%) massgeblich entlastet wird. Dies soll nach Meinung der Eingaben auch den Gemeinden zugute kommen. Die Beibehaltung kantonaler Ergänzungsleistungen wurde mehrheitlich, ausdrücklich oder stillschweigend begrüsst. Von den Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern lehnte niemand diese Art von Ergänzungsleistungen ab.

b. Bezüglich der Kostenansätze wurde mehrmals der Grundsatz moniert, dass alle Personen, die in einem Heim wohnen müssen, deswegen nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein sollen. Darauf aufbauend wurde von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden darauf hingewiesen, dass sowohl die Tagestaxen, als auch die übrigen Ansätze ganz oder teilweise zu tief seien. Zudem müsse der Regierungsrat die Möglichkeit haben, auf die aktuelle Kostenentwicklung im Bereich der Heimtaxen Einfluss zu nehmen. Auch die Verdoppelung der Ansätze des Vermögensverzehr für invalide Personen wurde als zu gross und damit zu nachteilig für diese Personen eingestuft.

c. Ebenfalls zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende wiesen darauf hin, dass Personen mit Niederlassungsbewilligungen aus Drittstaaten ausserhalb der EU/EFTA und anerkannte Flüchtlinge ebenfalls Ergänzungsleistungen erhalten sollen.

d. Auch wurde verlangt, dass die Anrechnung des Mietzinses bei kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien mit mehreren Kindern angemessen zu erhöhen seien.

e. Darüber hinaus wurden von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden weitere Forderungen gestellt, auf welche wir nachfolgend ebenfalls kurz eingehen.

2. Beratungen im Regierungsrat

Der Regierungsrat hat sich intensiv mit den Eingaben befasst und hat Verständnis für verschiedene Anliegen. Allerdings ist er weiterhin der Auffassung, dass mit dem neuen EG ELG grundsätzlich eine Kostenneutralität im Rahmen von ZFA und STAR gewahrt werden muss. Die v.a. von den Gemeinden geltend gemachten Vorbehalte bezüglich Kostenübernahmen durch den Kanton, sind auch im Rahmen der Grundsätze der Zuger Finanz- und Aufgabenteilung zu betrachten. Im Rahmen der ZFA wurden die Gemeinden aus der Mitfinanzierung der Ergänzungsleistungen entlassen und damit finanziell deutlich entlastet. Hier darf das vom Kantonsrat eben neu definierte Gleichgewicht zwischen Aufgaben und Finanzierung nicht durch das EG ELG wieder geändert und damit in Frage gestellt werden. Da in der Schweiz nur die Kantone Zug und St. Gallen kantonale EL kennen und der Kanton Zürich eine vergleichbare Regelung hat, ist eine gewisse Zurückhaltung angebracht.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen möchte der Regierungsrat trotzdem punktuelle Verbesserungen vornehmen, die für den Kanton gegenüber heute höhere Kosten verursachen. So will er:

- den Ansatz für Bewohnerinnen und Bewohner in Heimen mit Pflege nach BESA 1 und 2 um 25% erhöhen;
- den Ansatz für die übrigen Heimbewohnenden nach § 2 Abs. 1 Bst. d um 25% erhöhen;
- den Vermögensverzehr bis zum AHV-Rententalter entgegen der ursprünglichen Vorlage auf einen Zehntel festlegen;
- für Kinder- und Waisenrente den Besitzstand wahren;
- den Mietzinsabzug bei der kantonalen EL um Fr. 200.-- auf Fr. 3'800.-- erhöhen;
- das Erwerbseinkommen bei der kantonalen EL privilegiert anrechnen.

Diese Änderungen führen zu jährlichen Mehrkosten von rund Fr. 550'000.-- bei einem Gesamtaufwand von Fr. 24.8 Mio.

3. Die positiv aufgenommenen Vorschläge im Einzelnen

a. Ansatz für Bewohnerinnen und Bewohner in Heimen mit Pflege nach BESA 1 und 2 sowie für die übrigen Heimbewohnenden (§ 2)

Der Begriff eines kantonal anerkannten Heims bzw. einem Heim mit kantonaler Betriebsbewilligung orientiert sich an der Heimdefinition gemäss Art. 25a der Bundesverordnung zum EL-Gesetz des Bundes. Innerkantonale gibt es mehrere Formen der Anerkennung, je nach Sozialbereich z.B. sogenannte Heimleiterbewilligungen oder Betriebsbewilligungen.

§ 2 Abs. 1 lit. a-c enthält eine Abstufung der Maxima je nach Art des Heims oder Spitals. Für Personen mit Aufenthalt in einem Behindertenwohnheim und für Personen mit Pflege nach BESA-Stufe 3 und 4 beträgt die Begrenzung 275%, für Personen mit BESA-Stufe 1 und 2 ebenfalls 275% und in allen übrigen Fällen 225%. Dies entspricht einer Erhöhung um 25% im Vergleich zum bisherigen Antrag des Regierungsrates.

Unter die letzte Kategorie fallen somit alle Bewohnerinnen und Bewohner von Altersheimen, die jedoch nicht auf Pflege angewiesen sind. Für diese Kategorie beträgt die Begrenzung der anrechenbaren Tagestaxe heute Fr. 85.--, mit der Begrenzung auf 225% resultiert Fr. 112.--. Während mit den heutigen Ansätzen in verschiedenen Fällen die effektiven Tagestaxen nicht gedeckt werden können, verbessert sich die Situation durch die Erhöhung um Fr. 27.-- pro Tag spürbar. In nahezu allen Fällen kann damit die in Rechnung gestellte Tagestaxe bezahlt werden.

Der Referenzwert beträgt gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG (zurzeit) Fr. 18'140.--. Entsprechend betragen die Maxima gemäss § 2 Abs. 1 EG ELG Fr. 49'885.-- und Fr. 40'815.-- pro Jahr bzw. Fr. 137.-- und Fr. 112.-- pro Tag. Mit diesen Maximaltaxen dürften die Kosten eines allgemeinen Heimaufenthaltes im Kanton Zug praktisch immer angemessen abgedeckt werden. Vorbehalten bleiben indes Fälle des Aufenthalts in ausserkantonalen Behindertenheimen und solche mit sehr hohem Pflegebedarf. Für Letztere sehen die kantonalen EL in § 2 Abs. 1 Bst. b i.V.m. § 7 Abs. 2 eine zusätzliche Erhöhung um 100% vor (total somit 375%). Damit wird dem Anliegen der kantonalen Konferenz der gemeindlichen Sozialvorsteherinnen und Sozialvorsteher Rechnung getragen, welche dieses Anliegen im Juni 2006 eingebracht hatte. Für Personen mit Aufenthalt in einem ausserkantonalen

Behindertenheim gilt die Regelung nicht, da hier weiterhin die bereits heute angewandte individuelle Heimfinanzierung beibehalten werden soll.

Das vierstufige BESA-System für Ressourcenklärung, Zielvereinbarung, Leistungsverrechnung und Qualitätsförderung ist heute in der Zentralschweiz das gebräuchlichste Instrument der Einstufung für Bewohnerinnen und Bewohner. Weiter bekannt sind BESA plus, Ray Rug und Plaisirs. Der Krankenkassenvertrag regelt das System, nach welchem die Einstufung zu erfolgen hat und nach welchem Krankenkassenleistungen geltend gemacht werden können. Die Abgeltung der ungedeckten Pflegekosten durch die Gemeinden basieren ebenfalls darauf. Der Vertrag wird zwischen santésuisse und den Mitgliedern der Verbände CURAVIVA Zentralschweiz gemeinsam abgeschlossen und durch die Regierungen der Kantone genehmigt. Eine Änderung des BESA-Systems bedarf der Zustimmung aller heute am Vertrag Beteiligten oder eines Austritts aus der Vertragsgemeinschaft. Bei einer Änderung erhält der Regierungsrat die Kompetenz, eine sinngemässe Zuordnung der heutigen Einteilung gemäss § 2 vorzunehmen, damit diesbezüglich nicht extra eine Gesetzesänderung erfolgen muss.

b. Abfederung des Vermögensverzehr (§ 2 Abs. 3)

Heute gilt der Grundsatz im Bundesrecht, dass eine IV-Rentnerin bzw. ein IV-Rentner, egal ob sie/er zu Hause oder im Heim lebt, einen Vermögensverzehr von einem Fünfzehntel hat. Dies wird auch mit der neuen Bundesgesetzgebung gleich bleiben, neu ist aber, dass der Kanton die Kompetenz erhält, eine Reduktion auf einen Fünftel vorzunehmen. Irrtümlich wurde in der Vorlage Nr. 1559.1 - 12429 bisher (S. 4 oben) von einem Zehntel Vermögensverzehr ausgegangen. Bei AHV-Rentnerinnen und -rentnern beträgt der Verzehr ein Zehntel, bzw. wenn sie im Heim leben, ein Fünftel (Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG); daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Der Kanton macht aber von seiner Kompetenz insofern Gebrauch, als er sie teilweise ausnutzt und bei IV-Bezügerinnen und -bezügern in Heimen eine Reduktion auf einen Zehntel, anstatt wie möglich, auf einen Fünftel vornimmt.

Zum Teil wird in der Vernehmlassung die Verdreifachung der Ansätze für den Vermögensverzehr auf einen Fünftel für invalide Personen in Heimen als zu gross bezeichnet.

Der Regierungsrat hat Verständnis für dieses Anliegen, will aber gleichzeitig die angestrebte weitgehende Kostenneutralität so weit wie möglich beachten. Es geht primär darum, die NFA umzusetzen. Punktuelle Leistungsverbesserungen erscheinen jedoch sinnvoll (z.B. höhere Tagestaxen in Altersheimen). Der Regierungsrat will deshalb bei Heimbewohnerinnen und -bewohnern mit IV-Leistungen den Vermögensverzehr bis zum AHV-Alter von dem vorgesehenen Fünftel gemäss Antrag vom 3. Juli 2007 auf einen Zehntel senken, womit dieser weniger stark erhöht wird als ursprünglich beantragt. Erst nach Erreichen des AHV-Rentenalters wird er auf einen Fünftel erhöht, womit eine Gleichbehandlung mit den anderen Altersrentnerinnen und Altersrentnern hergestellt wird.

Für die IV-Berechtigten im eigenen Haushalt gilt nach wie vor der Vermögensverzehr von 1/15. Damit kann auch ein Anreiz geschaffen werden, im eigenen Haushalt zu bleiben.

Die oben erwähnte Erhöhung ist vertretbar, da das Bundesparlament ausserdem beschlossen hat, die Vermögensfreibeträge um 50% zu erhöhen (voraussichtlich auf 1. Januar 2009). Neu beträgt dann der Freibetrag Fr. 37'500.-- für Alleinstehende und Fr. 60'000.-- für Ehepaare. Nur Vermögenswerte, die über diesen Werten liegen, werden teilweise als Einkommen angerechnet.

c. Erhöhung des Mietzinsabzuges bei der kantonalen EL (§ 7 Abs. 1)

Nach wie vor wird für den allgemeinen Lebensbedarf (Bst. a) für die Berechnung des Anspruches auf kantonale Ergänzungsleistungen ein bestimmter, höherer Prozentsatz als nach Bundesrecht eingesetzt und für den maximal anrechenbaren Mietzins (Bst. b) ein absoluter Betrag. Dieser Betrag wird gegenüber dem bisherigen Antrag des Regierungsrates um Fr. 200.-- erhöht. Nach der neuen Regelung würden somit bei Alleinstehenden ein Mietzins von Fr. 17'000.-- (heute Fr. 16'200.--) und bei den übrigen Anspruchsberechtigten Fr. 18'800.-- (Fr. 18'700.--) berücksichtigt. Mit diesem Betrag kann der Mietzinssituation im Kanton Zug in einem angemessenen Rahmen Rechnung getragen werden. Die bisherige Regelung hat sich weitgehend bewährt. Die Mehrkosten für grössere Wohnungen sind bereits bei den Bundesansätzen berücksichtigt, so dass sich eine lineare Erhöhung der anrechenbaren Mietzinsausgaben rechtfertigt. Sofern sich die Mietzinssituation allerdings wesentlich ändern sollte, kann der Regierungsrat den fixen Ansatz von Fr. 3'800.-- angemessen erhöhen, höchstens aber auf 20% des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei

Alleinstehenden (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG); mit den heute gültigen Werten könnte der Regierungsrat mit der vorgeschlagenen Lösung somit einen Mietzinsabzug auf Fr. 3'628.-- (Fr. 18'140.-- x 20%) beschliessen. Dem Regierungsrat steht im heutigen Zeitpunkt keine Kompetenz zur Erhöhung des Mietzinsabzuges vor, da der gesetzliche Wert (Fr. 3'800.--) höher liegt als 20% des Lebensbedarfs. Trotzdem ist diese Bestimmung nicht inhaltslos: Die Erhöhung des allgemeinen Lebensbedarfs erfolgt in der Regel alle zwei Jahre, das nächste Mal voraussichtlich auf 1. Januar 2009. Je nach der allgemeinen Entwicklung der Teuerung und der Löhne, könnte diese Bestimmung bereits auf diesen oder auf einen späteren Zeitpunkt bedeutend werden.

Es ist sinnvoll, den Besitzbestand bei den Kinder- und Waisenrenten zu wahren, was eine Erhöhung des Prozentsatzes von 50% auf 52% bedingt, welcher heute schon gültig ist, da die Mehrkosten gegenüber der Vernehmlassungsvorlage sehr gering sind und sich diese auch in den folgenden Jahren nicht erhöhen werden.

d. Anrechnung des Erwerbseinkommens (§ 7 Abs. 3)

Für die Berechnung der kantonalen EL soll künftig das Erwerbseinkommen privilegiert berücksichtigt werden, wie bei der bundesrechtlichen Berechnungsweise: Vom Erwerbseinkommen wird vorerst ein Freibetrag abgezogen, für Alleinstehende Fr. 1'000.--, für Ehepaare und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die eine Kinderrente beanspruchen können Fr. 1'500.--. Der Rest wird zu 2/3 als Erwerbseinkommen angerechnet. Mit dieser Änderung kann für Erwerbstätige ein pekuniärer Anreiz geschaffen werden, um die Erwerbsfähigkeit auch tatsächlich zu realisieren. Anders sieht es aus bei den Ersatzeinkommen (z.B. Taggelder). Diese Einkommen müssen schon von Bundesrecht wegen voll angerechnet werden. Eine Privilegierung bei den kantonalen EL wäre ein Anreiz in die völlig falsche Richtung.

e. Auszahlung der Ergänzungsleistung (§ 11)

Da in der Vernehmlassung der Wunsch nach einer vierteljährlichen Auszahlung der krankheits- und behinderungsbedingten Mehrkosten verlangt wurde, soll dieses Anliegen in einem neuen Absatz 3 aufgenommen werden. Dieser Auszahlungsmodus gilt als Mindestanforderung; die Auszahlung soll aber wie heute in der Regel monatlich erfolgen.

f. Explizite Regelung für eingetragene Partnerschaften bei der kantonalen EL

Im Interesse der Klarheit auch im Bereich der kantonalen EL sowie in Übereinstimmung mit den Anpassungen des geltenden EG ELG an das eidg. Partnerschaftsgesetz (vgl. Vorlage Nr. 1437.6 - 12339) werden die eingetragenen Partnerinnen und Partner in §§ 2 Abs. 3 und 7 Abs. 1 lit. a explizit erwähnt.

4. Vom Regierungsrat nicht berücksichtigte Anliegen

a. Weitere Erhöhung der anrechenbaren Tagestaxen

Verschiedentlich wurde bemängelt, dass die anrechenbaren Tagestaxen zu tief lägen und dadurch die Sozialhilfe einspringen müsse.

Durch die substanzielle Erhöhung der Ansätze (vgl. oben Ziff. 3a) reichen bei weitgehend allen Fällen, die sich in einem Heim im Kanton Zug aufhalten, die EL-Ansätze aus. Die EL-Ansätze können jedoch unter dem Gesichtspunkt der Kostensteuerung nicht derart hoch liegen, dass in jedem Fall ein Anspruch auf Sozialhilfe ausgeschlossen werden kann. Andernfalls würden auch falsche Anreize geschaffen, dass EL-Bezügerinnen und -Bezüger in teuren Heimen untergebracht werden und die Aufenthaltskosten weitgehend mit EL finanziert würden. Eine hundertprozentige Abdeckung kann auf der Grundlage des kantonalen Sozialhilfegesetzes (individuelle Heimfinanzierung oder Sozialhilfe) oder des Spitalgesetzes (Langzeitpflege) erreicht werden.

b. Anpassung der Heimtaxen durch den Regierungsrat

Es wurde kritisiert, dem Regierungsrat stehe aufgrund des neuen Gesetzes nicht mehr die Kompetenz zu, auf die aktuelle Entwicklung der Heimtaxen zu reagieren.

Der Regierungsrat hatte bisher keine Möglichkeit. Er konnte lediglich die Werte der Anpassung der Renten entsprechend erhöhen. Er durfte nicht über diese Sätze hinausgehen. Der Umweg über den Regierungsrat ergab dabei unnötigen administrativen Aufwand.

c. Verzicht auf Regelung der Anrechnung der Heimtaxen im Gesetz

Es wurde gefordert, den Grundsatz der Anrechnung von Heimtaxen aufgrund der BESA-Abstufung nicht ins Gesetz aufzunehmen. Der Regierungsrat solle die Kompetenz zur Festlegung eines Einstufungs- und Abrechnungssystems erhalten.

Das BESA-System ist heute das gebräuchlichste Instrument und wird so schnell nicht abgeschafft. Andere Systeme werden im Kanton Zug nicht eingesetzt. Ausserdem stellen die Krankenversicherer auf das BESA-System ab. Das Bundesamt für Statistik verfügt über Tools zur Umrechnung verschiedener Systeme. Falls der Kanton Zug umstellen sollte, kann nach wie vor auf BESA abgestellt werden.

d. Volle EL-Leistung an Personen mit ausserkantonalem Heimaufenthalt

Es wird angeregt, dass Personen mit Aufenthalt in einem ausserkantonalen Heim ebenfalls bedingungslos volle kantonale Ergänzungsleistungen erhalten sollen.

Mit dem neuen ELG ändert die örtliche Zuständigkeit eines Heimaufenthaltes nicht mehr, d.h. der Kanton Zug wird künftig weiterhin die EL ausrichten müssen, wenn jemand in ein Heim in einen anderen Kanton zieht. Der Kanton Zug verfügt über ein gutes Heimangebot. Nach Meinung des Regierungsrats ist es – abgesehen von medizinisch indizierten Fällen – nicht Sache des Kantons Zug, mit kantonalen EL diese Heimaufenthalte zusätzlich zu den EL nach Bundesrecht zu finanzieren. In diesem Zusammenhang wurde gefordert, es sollen auch soziale Indikationen berücksichtigt werden. Der Regierungsrat hält an der heute geltenden, bewährten Regelung fest und will keine Ausweitung.

Die Limitierung der Anspruchsberechtigung für kantonale EL auf BESA-Stufen 3 und 4 mit medizinischen Gründen für den ausserkantonalen Heim- und Spitalaufenthalt ergibt sich aus der Formulierung von § 2 Abs. 1 Bst. b i.V.m. § 7 Abs. 2 Bst. b des vorgeschlagenen Einführungsgesetzes. Die Erhöhung um 100 % betrifft bei Bedarf die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner im Kanton Zug mit BESA-Stufen 3 und 4 und diejenigen ausserhalb des Kantons Zug, sofern der Kantonsarzt den Aufenthalt in einem ausserkantonalen Heim als notwendig erachtet. In der Praxis liegt somit immer ein medizinisches Problem vor.

Betroffen sind in der Regel nur stark pflegebedürftige Personen, welche in besonderen Heimen untergebracht werden müssen. Es darf zudem nicht zu einer Besserstellung gegenüber Personen kommen, welche sich in Heimen im Kanton Zug aufhalten und auch keinen Anspruch auf kantonale EL haben.

e. Auszahlung von EL an Personen mit Niederlassungsbewilligung aus Drittstaaten

Es wird gefordert, dass Personen mit Niederlassungsbewilligung aus Drittstaaten ausserhalb EU/EFTA und anerkannte Flüchtlinge ebenfalls Ergänzungsleistungen erhalten sollen.

Hier haben wir materiell keine Neuerung, es handelt sich um eine Fortführung der Gesetzgebung, die der Kantonsrat 2002 beschloss: Schon heute sind nur die Bürgerinnen und Bürger der CH, EU und EFTA berechtigt, kantonale EL zu beziehen. Einzig die zweijährige Wohnsitzfrist ist weggefallen, da sie aufgrund der sektoriellen Abkommen mit der EU und EFTA bedeutungslos wurde (ausländische Versicherungszeiten müssen an Karenzfristen angerechnet werden).

f. Umfang der Tagespauschale im Pflegeheim

Das Waschen von Kleidern von Personen in Pflegeheimen soll wie in den Altersheimen mit der Tagespauschale beglichen sein oder über eine angepasste Regelung durch Ergänzungsleistungen bezahlt werden.

Für Heimbewohnende kennt der Kanton Zug bereits heute im interkantonalen Vergleich den grosszügigsten Betrag zur freien Verfügung. Ab 1. Januar 2008 soll allen Heimbewohnenden ein „Taschengeld“ von über Fr. 500.-- monatlich zur Verfügung stehen. Wenn das Waschen von Kleidern nicht bereits in den Heimtaxen inbegriffen ist, muss dies aus dem Betrag zur freien Verfügung bezahlt werden.

g. Übernahme ungedeckter Kosten im Spitexbereich

Bei den Spitex-Leistungen entstehende ungedeckte Kosten (z.B. Wegpauschalen) seien in die Vorlage aufzunehmen.

Die Ansätze für den allgemeinen Lebensbedarf sind allerdings so grosszügig festgesetzt, dass auch diese Kosten übernommen werden müssen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die vom Regierungsrat übernommenen Vorschläge führen zu folgenden zusätzlichen Kosten:

Art der Massnahme	ursprüngliche Vorlage 1559.2	erg. Bericht Vorlage 1559.3
Höhere Beiträge für persönliche Auslagen	Fr. 300'000.00	Fr. 300'000.00
Höhere Tagestaxen in Heimen	Fr. 250'000.00	Fr. 383'000.00
Erhöhte Mietzinsabzüge	Fr. 0.00	Fr. 17'000.00
Mehrkosten Besitzstand Kinder- und Waisenrente	Fr. 0.00	Fr. 2'460.00
Total Mehrkosten	Fr. 550'000.00	Fr. 702'460.00
abzüglich Einsparungen (Erhöhung Vermögens- verzehr)	Fr. 550'000.00	Fr. 150'000.00
Jährliche Mehrkosten für den Kanton	Fr. 0.00	Fr. 552'460.00

6. Anträge des Regierungsrates an die vorberatende Kommission

Wir **b e a n t r a g e n** Ihnen,

auf den ergänzenden Bericht und dessen Anträge (Vorlage Nr. 1559.4 - 12542) einzutreten und diesen zuzustimmen.

Zug, 13. November 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio